

# Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht

Huppertz

2. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-76601-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

fahrt kann sich auch über mehrere Tage<sup>407</sup> und längere Distanzen<sup>408</sup> erstrecken. Dabei können auch Umwege<sup>409</sup> gefahren und gleichzeitig Güter befördert<sup>410</sup> werden. Es darf sich jedoch um keine reine Vergnügungsfahrt handeln.<sup>411</sup> Auch darf das Fahrzeug nicht gegen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Fahrten mit Reklame, Probe- oder Vorführungswagen, um der Öffentlichkeit die zum Verkauf gestellten Kfz vorzuführen (§ 28 I 5 StVZO aF), sind nicht mehr als Probefahrten möglich.<sup>412</sup>

### 3. Überführungsfahrt

- 5 Überführungsfahrten (vgl. § 2 Nr. 25 FZV) sind Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten zB von einer Herstellungsstätte in eine andere oder in eine Verkaufsstätte oder Ausstellung mit eigener Motorkraft.<sup>413</sup> Das bezieht auch die Überführung eines gerade gekauften Fahrzeugs vom Verkaufsort zum Wohnort des Käufers mit ein.<sup>414</sup> Der Begriff der Überführungsfahrt setzt nicht voraus, dass der Empfänger des dabei verwendeten roten Kennzeichens Eigentümer des Kfz ist oder dass die Überführungsfahrt im Rahmen seines Geschäftsbetriebes erfolgt.<sup>415</sup> Überführungsfahrten dürfen auch von betriebsfremden Personen durchgeführt werden.<sup>416</sup>

### 4. Betriebsfähigkeitsfahrten<sup>417</sup>

- 6 Zwar können nach der Rechtsprechung des BGH<sup>418</sup> mit einer Fahrt zu einem privilegierten Zweck auch weitere Zwecke, etwa geschäftlicher oder persönlicher Art, verfolgt oder verbunden werden. Die Fahrt muss aber immer durch die Absicht des privilegierten Zwecks veranlasst und ihm zu dienen bestimmt sein.
- 7 Angesichts dieser Ausgangslage ist es angezeigt, eine ausufernde und den wahren Zweck künstlich verschleiernde Gebrauchspraxis zu verhindern. Hierzu soll der Verwendungszweck der roten Kennzeichen im Satz 2 ausdrücklich auf folgende singuläre, sachlich gerechtfertigte Zwecke ausgedehnt werden:

<sup>407</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 2 Rn. 27.

<sup>408</sup> OLG Düsseldorf VRS 50, 240; BGH VersR 67, 548.

<sup>409</sup> BGH NJW 1974, 1558.

<sup>410</sup> OLG Zweibrücken VRS 49, 150.

<sup>411</sup> OLG Köln ZfS 2000, 258 („die Spritztour mit dem Ehegatten“); OLG Köln VersR 2010, 1309 („der Besuch einer Diskothek“); OLG Hamm NZV 2007, 375 („die Einkaufsfahrt“); OLG Hamm BeckRS 2007, 9434 („Einkaufsfahrt mit dem Kleinkraftrad“); OLG Celle NZV 2013, 562 („Fahrten zu anderen als Zulassungszwecken“); OLG Düsseldorf NZV 2011, 619 („der Kinobesuch“); *Windhorst* NZV 2003, 311 (Sonntagsfahrt); *Grohmann* DAR 2001, 57 (Ausflugs- und Vergnügungsfahrten, Einkaufsfahrten).

<sup>412</sup> Amtl. Begr. zu § 16 FZV (VkB1. 2006, 537 [608]); Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 2 Rn. 27; *Grabolle* DAR 2008, 173; *Huppertz* DAR 2008, 606.

<sup>413</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 2 Rn. 29; OLG Köln ZfS 2000, 258.

<sup>414</sup> BayObLG NZV 2003, 147; *Windhorst* NZV 2003, 310 (313); *Mehde* NZV 2000, 111; aA *Grohmann* DAR 2001, 57 (58).

<sup>415</sup> BayObLG VM 1967, 88.

<sup>416</sup> OLG Düsseldorf VM 1965, 154.

<sup>417</sup> 3. ÄndVOFZV v. 23.3.2017 (BGBl. 2017 I 522).

<sup>418</sup> BeckRS 1967, 30390553.

- Das Tanken und die Außenreinigung zur Vorbereitung von Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten. [...] Solche Fahrten können nun auch den einzigen Anlass einer Fahrt bilden, sofern sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt stehen und direkt durch sie veranlasst sind.
- Wie schon bei Oldtimern in § 17 I 2 FZV sollen Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung zulässig sein. Hierunter fallen unter anderem Fahrten zur Beibehaltung der technischen Einsatzfähigkeit und für Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung, zB Nachfüllen von Betriebsstoffen zur Vermeidung von Verschleißerscheinungen.

Die Fahrten müssen jeweils notwendig sein. Notwendig sind sie, wenn sie zur nächstgelegenen geeigneten Einrichtung erfolgen und auf direktem Wege durchgeführt werden.<sup>419</sup>

### 5. Das rote Kennzeichen

An die Stelle des üblicherweise nach § 8 I FZV zugeteilten Kennzeichens tritt das rote Kennzeichen entsprechend § 16 II FZV Anlage 4 Abschnitt 1 und 7.

Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Daraus ergibt sich, dass weitere Ziffern folgen müssen, sodass die kürzeste Erkennungsnummer 060 ist.<sup>420</sup> Die Ausführung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen als ein- oder zweizeiliges, verkleinertes und auch als Kraftradkennzeichen erfolgen.

Rote Kennzeichen, die vor dem 1.11.2000 zugeteilt worden sind und in Form, Größe und Ausgestaltung § 60 I 5 Hs. 21 und Anlage V StVZO aF in der vor diesem Termin geltenden Fassung entsprechen, gelten weiter. Ebenso gelten die bis zum Inkrafttreten der FZV zugeteilten Kennzeichen weiter (§ 50 II FZV).

### 6. Eintragungen

Das rote Kennzeichen darf nur für die Durchführung von Fahrten iSd § 16 I FZV mit einem im Fahrzeugscheinheft eingetragenen Fahrzeug verwendet werden. Mit dem ausgelieferten Kennzeichenpaar dürfen wiederkehrend verschiedene Fahrzeuge,<sup>421</sup> aber jeweils nur ein Fahrzeug und nicht zwei Fahrzeuge gleichzeitig benutzt werden (Sondertatbestand, OWi nach § 16 II FZV iVm § 48 Nr. 17 FZV).<sup>422</sup>

### 7. Anbringung der roten Kennzeichen

Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend (§ 10 FZV Anlage 4 Abschnitt 1 und 6).

Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nur nach Maßgabe des § 10 XII FZV in Betrieb genommen werden (§ 10 V 3 FZV):

<sup>419</sup> Amtl. Begr. zu Art. 1 Nr. 12 (zu § 16 I FZV) der 3. ÄndVOFZV v. 23.3.2017 (BGBl. 2017 I 522; BR-Drs. 770/16, 112).

<sup>420</sup> Zunner Kap. 2.9, S. 1.

<sup>421</sup> VG Berlin NZV 2008, 421.

<sup>422</sup> BayObLG NZV 1993, 404.

- die roten Kennzeichen müssen entsprechend den Vorschriften ausgestaltet, angebracht und beleuchtet sein,
  - die Stempelplakette muss vorhanden sein und
  - es dürfen keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen am Fahrzeug vorhanden sein.
- 15 Die Abnahme der Kennzeichen über Nacht ist daher nicht gestattet.<sup>423</sup> Allein die Vorschrift über die feste Anbringung gilt gem. § 16 V 2 FZV nicht.<sup>424</sup> Hier genügt die Anbringung mittels Riemen oder ähnlich sicherer Befestigung oder durch Verwendung von Magnetgummihaftschildern.<sup>425</sup> Das Kennzeichen ist jedenfalls an der Vorderseite und an der Rückseite außen<sup>426</sup> am Fahrzeug anzubringen. Wird das Kennzeichen beispielsweise im Fahrzeuginneren hinter die Windschutzscheibe ausgelegt oder im Kofferraum mitgeführt, so fehlt es iSd § 16 FZV.<sup>427</sup> Etwa vorhandene andere Kennzeichen sind zu entfernen oder mindestens abzudecken.

### 8. Stempelplakette

- 16 Zur Abstempelung der roten Kennzeichen sind Stempelplaketten (Landeswappen) durch die Zulassungsbehörde aufzubringen. Das Kennzeichen trägt keine Prüfplakette nach § 29 StVZO (Anlage 4 Abschnitt 6 iVm Abschnitt 1 Nr. 6 Satz 1a und b).
- 17 Wann ist ein Fahrzeug mit [roten Kennzeichen] zugelassen?<sup>428</sup>
- 18 Die Zulassung eines Fahrzeugs [...] ist erst mit der behördlichen Abstempelung seiner Kennzeichenschilder abgeschlossen;<sup>429</sup> die Anbringung an das Fahrzeug selbst ist nicht Teil der Zulassung. Das ist bei Fahrzeugen mit roten Kennzeichen jedoch anders, weil „dem Kennzeichenempfänger das Recht eingeräumt [wird], selbst zu bestimmen, welchem Fahrzeug er die roten Kennzeichen zuordnen möchte. Mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts werden die roten Kennzeichen einem bestimmten Kraftfahrzeug mit der Wirkung zugeordnet, dass dieses damit als behördlich ausgegeben oder zugelassen gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine solche Fahrt durchgeführt wird und dem Kennzeichen in einer Weise hergestellt wird, die erkennen lässt, dass der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmtem Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist lediglich, dass eine tatsächliche Beziehung hergestellt wird, die nach außen kenntlich und beweisbar macht, dass das Kennzeichen einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist“.<sup>430</sup>

<sup>423</sup> BGH NJW 1974, 1558.

<sup>424</sup> Hentschel NJW 1998, 1992 (1993).

<sup>425</sup> BayObLG DAR 1990, 268; Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 16 Rn. 21; Rebler DAR 2012, 285.

<sup>426</sup> BayObLG DAR 1990, 268.

<sup>427</sup> BayObLG DAR 1990, 268; BayObLG NZV 2003, 147 (Überführungsfahrt mit roten Kennzeichen hinter der Windschutzscheibe); BHHJ/Janker StVG § 1 Rn. 6.

<sup>428</sup> Gleichnamiger Titel eines Beitrags von Dauer NZV 2007, 442.

<sup>429</sup> Dauer NZV 2007, 442 (443).

<sup>430</sup> BayObLG NZV 2003, 147 (148).

## 9. Fahrzeugscheinheft

An die Stelle der üblicherweise ausgefertigten Zulassungsbescheinigung tritt das Fahrzeugscheinheft für rote Kennzeichen nach § 16 II FZV Anlage 9. 19

Der Empfänger hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich (dh vor Antritt der ersten Fahrt mit dem jeweiligen Fahrzeug) vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen.<sup>431</sup> Für jedes benutzte Fahrzeug muss eine separate Seite ausgefüllt werden. Es genügt aber, wenn der Schein anlässlich einer früheren Fahrt mit diesem Fahrzeug bereits einmal ausgefüllt wurde, auch wenn inzwischen noch andere Fahrzeuge im besonderen Fahrzeugschein eingetragen wurden.<sup>432</sup> 20

Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 16 II 4 FZV). 21

## 10. Aufzeichnungen

Der Erwerber hat über seine Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten neben dem Fahrzeugschein fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich sind: 22

- das verwendete rote Kennzeichen,
- das Datum der Fahrt,
- Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
- die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- die Fahrtstrecke.

Die Aufzeichnungen sind vor der Fahrt oder unmittelbar im Anschluss daran zu fertigen.<sup>433</sup> Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. 23

## 11. Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs

Die Fahrzeuge müssen auch ohne Zulassung oder Typ- oder Einzelgenehmigung vorschriftsmäßig und verkehrssicher sein (§ 16 I FZV iVm § 31 II StVZO).<sup>434</sup> Sie unterliegen jedoch nicht der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO und der Prüfung von Fahrtschreibern. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Hauptuntersuchung hat nicht zur Folge, dass das Fahrzeug von den sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften befreit ist.<sup>435</sup> 24

## 12. Weitergabe der roten Kennzeichen

Eine Überlassung der roten Kennzeichen an Dritte zu deren betrieblicher Verwendung ist ausgeschlossen<sup>436</sup> (Verbot einer Fremdverleihung<sup>437</sup>). Im Rahmen 25

<sup>431</sup> Zunner Kap. 2.9, S. 4.

<sup>432</sup> Förchner DAR 1986, 287 (289).

<sup>433</sup> VGH Karlsruhe VM 1985, 41; OLG Zweibrücken NZV 1989, 160.

<sup>434</sup> BGH NJW 1975, 447.

<sup>435</sup> KG VRS 116, 154.

<sup>436</sup> Amtl. Begr. zu § 16 III FZV VkbI. 2006, 537 (608); VG Berlin NZV 2008, 421; Rebler DAR 2012, 285.

<sup>437</sup> Zunner Kap. 2.9 S. 4.

der eigenen betrieblichen Verwendung ist eine Weitergabe zB an Subunternehmer allerdings nicht ausgeschlossen.<sup>438</sup>

## II. Rote Kennzeichen für Technische Prüfstellen und Überwachungsorganisationen

- 26 Die Vorschrift wurde durch die 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften<sup>439</sup> mit Wirkung vom 1.6.2012 eingeführt.
- 27 Bei der hier in Rede stehenden zeitweiligen Teilnahme am Straßenverkehr tritt an die Stelle des nach § 8 FZV zugeteilten Kennzeichens das rote Kennzeichen. Bei den roten Kennzeichen handelt es sich um solche entsprechend § 16 III FZV Anlage 4 Abschnitt 1 und 7. Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.
- 28 Rote Kennzeichen können auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb StVZO widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden.
- 29 Die Fahrten sind zweckgebunden für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 StVZO und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 FZV.<sup>440</sup>
- 30 Die Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes und die Führung von Aufzeichnungen ist hier allerdings nicht vorgesehen.<sup>441</sup>

### ■ C. Rechtsfolgen

- 31 Bei zweckentfremdeter Benutzung für andere als Prüfungs-, Probe-, Überführungs- oder Betriebsfähigkeitsfahrten liegt ein Zulassungsverstoß und damit eine OWi iSd § 3 I FZV iVm § 48 Nr. 1 lit. a FZV vor.<sup>442</sup> Der Ordnungsgeber hat jedoch im Gegensatz zu den Kurzzeitkennzeichen (s. das folgende Kapitel) hier auf die Einführung eines Sondertatbestandes verzichtet.
- 32 Dagegen liegt in den nachfolgend aufgeführten anderen Fällen kein Zulassungsverstoß, sondern (nur) ein Verstoß entgegen den aufgeführten Bestimmungen vor:

<sup>438</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 16 Rn. 19.

<sup>439</sup> v. 10.5.2012 (BGBl. 2012 I 1086).

<sup>440</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 16 Rn. 29.

<sup>441</sup> Zunner Kap. 2.9, S. 6.

<sup>442</sup> OLG Düsseldorf NZV 2011, 619; OLG Celle VRS 17, 150; BayObLG DAR 1989, 361 (362); VRS 73, 62; DAR 2003, 81; NZV 1995, 458; OLG Zweibrücken NZV 1992, 460; Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 16 Rn. 37; Grohmann DAR 2001, 57 (59); Windhorst NZV 2003, 311; Huppertz PVT 1995, 176.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie füllten das Fahrzeugscheinheft nicht ordnungsgemäß aus (§ 16 II 3 FZV).	181	816106	10,-
Sie führten das Fahrzeugscheinheft für ihr Fahrzeug mit roten Kennzeichen nicht mit (§ 16 II 4 FZV iVm § 48 Nr. 5 FZV).	183a	816112	10,-
Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person das Fahrzeugscheinheft für ihr Fahrzeug mit roten Kennzeichen nicht aus (§ 16 II 4 FZV iVm § 48 Nr. 5 FZV).		816006	10,-
Sie verstießen gegen die Pflicht zum Führen/Aufbewahren/Aushändigen von Aufzeichnungen über die Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt (§ 16 II 5 FZV iVm § 48 Nr. 6 FZV).	183	816118	25,-
Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeugs, dessen rote Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht war, bei einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt auf einer öffentlichen Straße an bzw. ließen sie zu (§ 16 V 4 FZV iVm § 48 Nr. 2 FZV).		816000	10,-
Sie nahmen das Fahrzeug bei einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt mit einem nicht wie vorgeschrieben ausgestalteten oder angebrachten roten Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb (§ 16 V 3 FZV iVm § 48 Nr. 1b FZV).	179	816124	10,-
Sie nahmen das Fahrzeug bei einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt ohne Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb (§ 16 I 1 FZV).	179a	816612	60,-
Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeugs bei einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt ohne rotes Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße an bzw. ließen sie zu (§ 16 I 1 FZV).		816500	60,-

## D. Steuer und Versicherung

Die Zuteilung von roten (sog. 06er-)Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer. Dies gilt nicht für die Zuteilung von roten (sog. 05er-)Kennzeichen für Prüfungsfahrten (§ 1 I Nr. 4 KraftStG 2002). 33

Die Steuer entsteht bei den roten (sog. 06er-)Kennzeichen nicht aufgrund der Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr (das sog. Halten) sondern aufgrund der Zuteilung dieses Kennzeichentyps an den Händler. Dabei wird ein pauschaler Steuersatz gem. § 9 IV KraftStG 2002 erhoben. 34

- 35 Wird ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt, liegt (neben der OWi entgegen § 3 I FZV) gem. § 2 V KraftStG 2002 steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor. Da das Fahrzeug verkehrsrechtlich nicht zugelassen ist, kommt eine Besteuerung nach § 1 I Nr. 1 KraftStG 2002 nicht in Betracht. Vielmehr greift eine Besteuerung nach § 1 I Nr. 3 KraftStG 2002 wegen widerrechtlicher Benutzung.<sup>443</sup> Der Tatbestand der widerrechtlichen Benutzung kann hier in folgenden Fällen erfüllt sein:
- Bei zweckentfremdeter Benutzung für andere als Prüfungs-, Probe-, Überführungs- oder Betriebsfähigkeitsfahrten liegt eine OWi entgegen § 3 I FZV und mithin eine widerrechtliche Benutzung iSd § 2 V KraftStG 2002 vor, da das Fahrzeug nunmehr ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.<sup>444</sup> Daraus ergibt sich die Steuerpflicht nach § 1 I Nr. 3 KraftStG 2002.
  - Da es aufgrund § 2 II Nr. 1 KraftStG 2002 eine Abhängigkeit zwischen den zulassungsrechtlichen Vorschriften der FZV und dem Kraftfahrzeugsteuerrecht gibt, kann auch die Weitergabe der roten Kennzeichen an Dritte eine widerrechtliche Benutzung darstellen. So ist nach § 16 II 1 FZV eine Weitergabe der roten Kennzeichen an Dritte zu deren betrieblicher Verwendung ausgeschlossen<sup>445</sup> (Verbot einer Fremdverleihung<sup>446</sup>). Im Rahmen der eigenen betrieblichen Verwendung ist eine Weitergabe zB an Subunternehmer allerdings nicht ausgeschlossen.<sup>447</sup>
    - Die Verwendung zugeteilter roter Kennzeichen zu anderen als den in § 16 FZV genannten Zwecken, insbesondere auch für die Weitergabe durch den Kennzeichenempfänger an Dritte für deren eigene Zwecke, führt nicht zur Besteuerung der Kennzeichen wegen widerrechtlicher Benutzung. Denn nach § 1 I Nr. 3 KraftStG 2002 iVm § 2 V KraftStG 2002 unterliegt nur die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen und nicht von Kennzeichen der Steuerpflicht.<sup>448</sup>
    - Wird aber ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt und nutzt die Person diese Kennzeichen nicht (nur) für eigene Zwecke, sondern gibt das Kennzeichen (Nummernschild) – entgegen der Zuteilung der Zulassungsbehörde – an eine dritte Person weiter und verwendet diese Person das Kennzeichen zu selbstständigen Fahrten mit belie-

<sup>443</sup> Strodthoff/KraftStG § 2 V Rn. 20; Zens KraftStG Rn. 6.

<sup>444</sup> Strodthoff/KraftStG § 2 V Rn. 20.

<sup>445</sup> Amtl. Begr. zu § 16 III FZV VkbL. 2006, 537 (608); VG Berlin NZV 2008, 421; Rebler DAR 2012, 285.

<sup>446</sup> Zunner Kap. 2.9 S. 4.

<sup>447</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 16 Rn. 19.

<sup>448</sup> Strodthoff/KraftStG § 1 Rn. 50; Zens KraftStG Rn. 6d; VV Finanzministerium NRW 2002-04-25 S 6103-1-VA 1.



biger Verwendung<sup>449</sup> („Verschiffungsgesellschaft“<sup>450</sup>) oder für eigene Fahrzeuge,<sup>451</sup> so entsteht die Steuer aufgrund einer widerrechtlichen Benutzung.

- Das Nichteintragen der geforderten Angaben im Fahrzeugscheinheft entgegen § 16 II 3 FZV oder das Nichtmitführen bzw. Nichtaushändigen des Fahrzeugscheinheftes entgegen § 16 II 4 FZV stellt hingegen keinen Zulassungsverstoß dar und zieht infolgedessen auch keine widerrechtliche Benutzung nach sich.

Zu den steuerstrafrechtlichen Folgen → Kap. 2 Rn. 39 ff.

36

Rote Kennzeichen werden erst ausgegeben, wenn ihr Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Die roten Kennzeichen sind bei den „Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk“ erfasst. Hierzu erläutert der BGH:

37

„Die Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk ist deshalb als Sammelversicherung ausgestaltet, die auf den ständigen kurzfristigen Durchlauf von Kraftfahrzeugen beim Versicherungsnehmer zugeschnitten ist. Demgemäß ist bei ihr nicht jedes Fahrzeug einzeln für sich versichert, sondern die Gesamtheit der im Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer hereinkommenden und gegebenenfalls auch wieder hinausgehenden Fahrzeuge“.<sup>452</sup> „Nach der die Versicherung sich auf „alle Fahrzeuge“ bezieht, „wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29g StVZO versehen sind“.<sup>453</sup> Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch entgegen der Formulierung „alle Fahrzeuge“ nur auf all diejenigen Fahrzeuge [...], die [...] zu seinem Bestand gehörten und deshalb zunächst seiner Obhut unterstanden; nicht jedoch auch auf Fahrzeuge, „die nie zu seinem Bestand gehört haben, sondern lediglich infolge des eigenmächtigen Verhaltens eines Dritten, etwa auch eines Kennzeichendiebs, mit roten Kennzeichen versehen sind, die die Kraftfahrzeugzulassungsstelle dem Versicherungsnehmer zugeteilt hat“.<sup>454</sup>

Ein Kfz ist mit roten Dauerkennzeichen auch dann „versehen“ und damit ordnungsgemäß (vereinfacht) zugelassen, wenn die Kennzeichen im Fahrzeuginneren so angebracht sind, dass sie von außen abgelesen werden können.<sup>455</sup>

38

<sup>449</sup> Strodthoff KraftStG § 1 Rn. 55 und § 2 V Rn. 23.

<sup>450</sup> Sog. Verschiffungsgesellschaften sind rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung erteilt worden. Die Kennzeichen wurden entgegen den Bestimmungen nicht zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten im Betrieb verwendet, sondern von den Verschiffungsgesellschaften an dritte Personen zur beliebigen Verwendung überlassen. Diese erwarben eigenverantwortlich im Inland gebrauchte Kfz und brachten sie unter Verwendung der Kennzeichen zu verschiedenen Seehäfen, um sie in das Ausland zu verschiffen (VV Finanzministerium NRW 2002-04-25 S 6103-1-VA 1).

<sup>451</sup> Strodthoff KraftStG § 2 V Rn. 30b.

<sup>452</sup> BGH NZV 2006, 645 Rn. 12.

<sup>453</sup> BGH NZV 2006, 645 (646) Rn. 13.

<sup>454</sup> BGH NZV 2006, 645 (646) Rn. 16.

<sup>455</sup> BayObLG NZV 2003, 147 (Ls.).